

99066002187000, 99066002187000

Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212546636/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002187000, 99066002187000
Leistungsbezeichnung I	Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Antrag des Gläubigers, Eröffnungsantrag, Antrag des Schuldners
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Eröffnung (187)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMMJV
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG001200000 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG001200000
Teaser	Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Es dient dazu, das Vermögen eines Schuldners zu verwerten und den Erlös an seine Gläubiger zu verteilen.
Volltext	Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Es dient dazu, das Vermögen eines Schuldners zu verwerten und den Erlös an seine Gläubiger zu verteilen. Das Insolvenzverfahren wird nur auf einen Antrag hin eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. Ein allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so kann eine Eröffnung auch bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolgen. Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter und fordert die Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. Ein allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit des

Modul	Sachverhalt
	Schuldners. Wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so kann eine Eröffnung auch bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolgen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Antragsteller und unter Umständen dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.
Kurztext	• Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren. Es dient dazu, das Vermögen eines Schuldners zu verwerten und den Erlös an seine Gläubiger zu verteilen. • Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. • Ein allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. • Wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so kann eine Eröffnung auch bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolgen. • Die Prüfung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt durch das Insolvenzgericht. • Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.
Ansprechpunkt	Zuständig ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners liegt.

Modul	Sachverhalt
	In Thüringen gibt es Insolvenzgerichte bei den Amtsgerichten Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen.
Zuständige Stelle	Die Prüfung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt durch das Insolvenzgericht. Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Request opening of insolvency proceedings, Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen